

achtung der technischen Voraussetzungen nach Möglichkeit auch die genaue Zeitangabe des Geschehens. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollte der Beobachter in seinen persönlichen Aufzeichnungen konkrete Angaben zum Zeitpunkt des Geschehens vermerken, um deren Überprüfungsfähigkeit zu gewährleisten.

Zu b) Sind in zusammenfassenden Beobachtungsberichten der Abteilungen VIII die hierin enthaltenen Teilergebnisse einzelner Beobachtungsberichte exakt wiedergespiegelt?

Im Hinblick auf diese Fragestellung hat der Untersuchungsführer folgendes zu beachten:

In der Arbeit der Abteilungen VIII werden unter bestimmten Voraussetzungen Beobachtungsberichte für andere operative Dienststeinheiten als Zusammenfassungen einzelner Beobachtungsberichte angefertigt, wie zu Sachverhalten, bei denen mehrere Beobachter über einen längeren Zeitraum an demselben Beobachtungsobjekt eingesetzt sind. In diesen Fällen stützen sich die mit den Zusammenfassungen beauftragten Mitarbeiter auf die Berichte der Beobachter. Diese Berichte widerspiegeln deshalb notwendigerweise keine unmittelbaren eigenen Wahrnehmungen in bezug auf das beobachtete Objekt. In besonderem Maße sind unter diesen Umständen die gesamte Aufmerksamkeit und das Handeln dieser Mitarbeiter darauf zu richten, daß die objektiven Arbeitsergebnisse der Beobachter in den zu fertigenden zusammenfassenden Beobachtungsberichten richtig wiedergegeben werden. Gefahrenmomente für eine objektive Berichterstattung zeigen sich vor allem in Verwechslungen von Beobachtungsergebnissen der Beobachter, einschließlich der Verwechslung von Fotografien, die im Zusammenhang mit der Beobachtung angefertigt wurden. Sie können zur unobjektiven Darstellung von Sachverhalten und somit zu Schwierigkeiten in der Beweisführung führen. Solche Gefahren gilt es deshalb auszuschließen. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Linie Untersuchung mit der